

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 14.10.2015 – 34 Wx 187/14, [IPRspr 2015-281](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Registersachen

Leitsatz

Ist dem Grundbuchamt die Berechtigung zur Vertretung einer ausländischen juristischen Person nachzuweisen, von der eine Löschungsbewilligung abgegeben wird, kann die Bescheinigung nach § 32 GBO nicht von einem ausländischen Notar und nicht unter Bezugnahme auf nicht näher bezeichnete Unterlagen erfolgen.

Ist eine Löschungsbewilligung auch von einem Prokuristen einer deutschen Zweigniederlassung namens einer ausländischen Zweigniederlassung eines britischen Unternehmens abgegeben, so genügt eine Bescheinigung des deutschen Notars über die dem deutschen Handelsregister entnommene Stellung des Handelnden als Prokurist nicht zum Nachweis der Vertretungsbefugnis, da das britische Recht keine Prokura kennt.

Rechtsnormen

GBO § 32

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2015, 2692

DB, 2015, 2692

NZG, 2015, 1437

RNotZ, 2016, 97

ZIP, 2016, 468

nur Leitsatz

Rpfleger, 2016, 223

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-281>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).